



Satzung
des
Musikvereins
Ötigheim e.V.

Übersicht

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck	3
§ 2 Aufgaben und Ziele, Verbandsmitgliedschaft	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft	4
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 7 Ausschluss	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Organe des Vereins	7
§ 10 Generalversammlung	7
§ 11 Vorstand	9
§ 12 Verwaltung	9
§ 13 Kassenprüfer	10
§ 14 Wahlen	10
§ 15 Ehrungen	12
§ 16 Auflösung	12
§ 17 Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

- (1) Der im Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragene Verein führt den Namen „Musikverein Ötigheim e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Ötigheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein dient der Förderung und Pflege der Blasmusik.

§ 2 Aufgaben und Ziele, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Förderung und Ausbildung von Musikern, Jungmusikern und Zöglingen,
 2. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen und geselligen Veranstaltungen,
 3. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde Ötigheim,
 4. Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine,
 5. besondere Jugendarbeit, auch in den Funktionen eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz). Der Verein bekennt sich als solcher zu den gesetzlichen Förderungsgrundsätzen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Mittelbaden e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Leistung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Ötig-

heim mit der Maßgabe zu, dieses für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, wenn sich nicht innerhalb von zwei Jahren ein neuer Verein mit gleichem Zweck und gleichen Aufgaben konstituiert hat, dem dann das Vermögen zum Zwecke der gemeinnützigen Verwendung zu übertragen ist. Bis dahin ist das Vermögen pfleglich zu behandeln.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an

1. aktive Mitglieder,
2. passive Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

(2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Musikinstrument, für das der Verein Verwendung hat, beherrscht oder erlernen will.

(3) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördert.

(4) Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

§ 5 Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags.

(3) Anträge nicht unbeschränkt geschäftsfähiger Personen bedürfen der Mitunterzeichnung durch den gesetzlichen Vertreter.

(4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung sowie die von den Organen des Vereins beschlossenen Mitgliedsbedingungen an.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod der natürlichen Person,
 2. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
 3. freiwilligen Austritt,
 4. Ausschluss.
- (2) Der Tod einer natürlichen Person oder der Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person bewirken sofortiges Ausscheiden.
- (3) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 30. November des Kalenderjahres mitzuteilen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Die Beitragspflicht endet mit dem Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endet. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (5) Dem Verein gehörende Inventarstücke, Gelder und andere Sachen, die sich im Besitz des Mitglieds befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 7 Ausschluss

- (1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft
 1. ihren Pflichten trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommen,
 2. gegen die Satzung grob oder beharrlich verstoßen,
 3. durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds des Vorstands, der Verwaltung oder eines Kassenprüfers entscheidet die Generalversammlung. Im Übrigen entscheidet über den Ausschluss der Vorstand.
- (3) Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang der Widerspruch zu. Dieser muss an den Vorstand gerichtet werden und innerhalb der Frist dort eingegangen sein. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Erachtet der Vorstand den Widerspruch für begründet, hilft er ihm ab. Andernfalls wird über den Widerspruch in einer Generalversammlung

entschieden, die innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Widerspruchs stattfinden soll.

- (5) Eine gerichtliche Nachprüfung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied
1. gegen die Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig Widerspruch eingelegt hat,
 2. seinen Anspruch innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung durch die Generalversammlung nicht gerichtlich geltend macht.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Ausschlussverfahren kann die Verwaltung in der Geschäftsordnung bestimmen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, abzustimmen und zu wählen. Die Verwaltung kann in der Geschäftsordnung die näheren Einzelheiten bestimmen.
- (2) Alle Mitglieder haben bei Hochzeiten und Todesfällen Anspruch auf musikalische Ehrerweisung. In welcher Art diese erfolgt, bestimmt der Vorstand.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- (4) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den für sie bestimmten Musikproben regelmäßig teilzunehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins nach ihren Fähigkeiten zu beteiligen; eine Verhinderung ist rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Musikinstrumente und andere Gegenstände, welche Eigentum des Vereins sind, sind pfleglich zu behandeln. Der Musiker haftet für jeden Schaden, der durch Selbstverschulden entstanden ist.
- (6) Alle aktiven Musiker sind beitragsfrei.
- (7) Alle passiven Mitglieder haben den von der Generalversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Dieser wird jährlich durch Bankeinzug einbehalten.
- (8) Ehrenmitglieder, Mitglieder des Vorstands oder der Verwaltung sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.
- (9) Über Beitragsbefreiung, Stundung oder Ermäßigung des Beitrags entscheidet der Vorstand.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Verwaltung.

§ 10 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung als Mitgliederversammlung nach § 32 BGB findet einmal jährlich bis zum 31. März statt. Sie ist spätestens einen Monat vor deren Zusammentritt mit der Aufforderung anzukündigen, Anträge bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nach Ablauf der Frist eingegangene Anträge können von der Versammlung nur behandelt werden, wenn sie weder die Änderung der Satzung noch die Auflösung des Vereins betreffen, die Frist objektiv nicht eingehalten werden konnte und die Versammlung sie als dringlich zulässt. Alle Anträge sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand hat die Generalversammlung mindestens zwei Wochen vor deren Zusammentritt unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn

1. dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe fordert,
2. nach § 7 Abs. 4 dem Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand nicht abgeholfen wird,
3. nach § 14 Abs. 5 der 1. Vorsitzende und der verbleibende Kassenprüfer sich nicht auf die Beauftragung eines Mitglieds als Kassenprüfer einigen oder der verbleibende Kassenprüfer ausscheidet,
4. nach § 14 Abs. 6 beide Vorsitzenden oder mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verwaltung vorzeitig ausscheiden. Sind beide Vorsitzenden ausgeschieden, ist die Generalversammlung von der Verwaltung einzuberufen.

Für die Ankündigung und Einberufung gilt Absatz 1. Die Frist zur Einberufung kann bis auf fünf Tage abgekürzt werden. Von der vorhergehenden Ankündigung und Aufforderung zur Antragstellung kann abgesehen werden.

(3) Die Ankündigung und Einberufung der Versammlung sowie die Mitteilung der Anträge erfolgen durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Ötigheim und auf der Internetseite des Musikvereins Ötigheim e.V.

(4) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der einzelnen Mitglieder der Verwaltung sowie der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstands und der Verwaltung,
3. Wahl und Abberufung des Vorstands, der Verwaltung und der Kassenprüfer, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt,
4. Ausschluss der Mitglieder des Vorstands, der Verwaltung und der Kassenprüfer,
5. Feststellung oder Änderung der Satzung,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. Entscheidungen über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand nach § 7 Abs. 4,
8. Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand oder die Verwaltung an die Generalversammlung verwiesen haben,
9. Auflösung des Vereins.

(5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(7) Der Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(8) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder deren Stimme ungültig ist, werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(9) Der Beschluss über die Änderung des Zwecks im Sinne von § 1 Abs. 4 bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Enthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als Ablehnung.

(10) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, das Amt des 1. Vor-

sitzenden nur bei dessen Verhinderung auszuüben. Einer der beiden Vorsitzenden soll aktiver Musiker sein.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, bestimmt die Richtlinien der Vereinsführung und trägt dafür die Verantwortung. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (3) Der Vorstand führt den Vorsitz in der Verwaltung und leitet die Geschäfte nach einer von der Verwaltung zu beschließenden Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeit und die Aufgabenverteilung des Vorstands und der einzelnen Mitglieder der Verwaltung festgelegt werden. Darüber hinaus können in der Geschäftsordnung Einzelheiten zu Aufgaben und Verfahren bestimmt werden, die eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung ermöglichen.

§ 12 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung besteht aus dem Vorstand und jeweils mindestens
 1. einem Kassenverwalter,
 2. einem Schriftführer,
 3. einem Musikervorstand,
 4. einem Jugendleiter,
 5. einem aktiven Beisitzer,
 6. einem Jugendvertreter,
 7. einem passiven Beisitzer,
 8. einem Instrumentenwart,
 9. einem Notenwart,
 10. einem Beauftragten für Technik und Bewirtschaftung.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Verwaltung soll 20 nicht übersteigen.
- (3) Innerhalb der Richtlinien der Vereinsführung leitet jedes Mitglied der Verwaltung seinen Geschäftsbereich selbständig in eigener Verantwortung. Die Verwaltung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung oder der Vorstand nach den Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Satzung zuständig sind. Sie beschließt insbesondere über Meinungsverschiedenheiten, die die Geschäftsbereiche mehrerer Mitglieder der Verwaltung berühren, und über Fragen von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung.
- (4) Die Verwaltung kann zur Unterstützung ihrer Arbeit einzelne Aufgaben an sachkundige Personen übertragen.

- (5) Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit mehr als der Hälfte der erschienenen Mitglieder der Verwaltung gefasst. Jedes Mitglied der Verwaltung hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Geschäftsbereiche leitet. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Ehrenverwaltungsmitglieder und Ehrenvorsitzende sind berechtigt, an Sitzungen der Verwaltung teilzunehmen. Ehrenvorsitzende gelten bei Abstimmungen als Mitglieder der Verwaltung.

§ 13 Kassenprüfer

Aus den Reihen der Mitglieder werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie berichten in der Generalversammlung.

§ 14 Wahlen

- (1) Die Wahlen sind im zweiten auf den Beginn der Amtszeit des Vorstands folgenden Kalenderjahr durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands und der Verwaltung sowie die Kassenprüfer bleiben im Amt, bis für das von ihnen bekleidete Amt ein Nachfolger gewählt ist.
- (2) Die Zahl der für die Ämter nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 zu wählenden Personen wird vom Vorstand bestimmt.
- (3) Der Musikervorstand und der Notenwart werden ausschließlich von den Musikern, der Jugendvertreter wird von den Jungmusikern in einer Musikprobe gewählt und abberufen. Der Vorstand, die weiteren Mitglieder der Verwaltung und die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung gewählt.
- (4) Scheidet ein Musikervorstand, Notenwart oder Jugendvertreter vorzeitig aus, findet unverzüglich eine Ersatzwahl statt. Scheidet ein von der Generalversammlung gewählter Amtsinhaber vorzeitig aus, findet in der folgenden Generalversammlung eine Ersatzwahl statt. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, bis dahin ein Mitglied der Verwaltung mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands oder der Verwaltung zu beauftragen. Der 1. Vorsitzende ist gemeinsam mit dem verbleibenden Kassenprüfer berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Kassenprüfers zu beauftragen.

- (5) Einigen sich der 1. Vorsitzende und der verbleibende Kassenprüfer nicht auf die Beauftragung eines Mitglieds oder scheidet der verbleibende Kassenprüfer vorzeitig aus, erfolgen Neuwahlen der Kassenprüfer in einer Generalversammlung, die unverzüglich einzuberufen ist.
- (6) Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verwaltung oder beide Vorsitzenden vorzeitig aus, erfolgen Neuwahlen in einer Generalversammlung, die unverzüglich einzuberufen ist.
- (7) Vor Beginn der in der Generalversammlung abzuhaltenden Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahl des 1. Vorsitzenden durch. Der 1. Vorsitzende führt dann die weiteren Wahlen durch.
- (8) Die Wahlen werden in offener Abstimmung und für jedes Amt getrennt durchgeführt. Sind für ein Amt nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 mehrere Personen zu wählen, kann dies in einem Wahlgang geschehen. Gleiches gilt für die Wahl der Kassenprüfer. Stehen für ein Amt mehr Bewerber zur Wahl als Personen zu wählen sind, wird insoweit geheim gewählt.
- (9) Bei offener Wahl hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme. Bei geheimer Wahl kann jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen vergeben, wie Personen zu wählen sind.
- (10) Bewerber sind gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl wiederholt. Bei der wiederholten Wahl ist geheim zu wählen. Die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen sind in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (11) Weitere Einzelheiten zu den Wahlen, insbesondere zur Wahlberechtigung, Wählbarkeit, zur Wertung der Stimmen und zum Wahlverfahren kann die Verwaltung in der Geschäftsordnung bestimmen.

§ 15 Ehrungen

(1) Ehrungen beschließt der Vorstand.

(2) Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt, die von der Verwaltung beschlossen wird.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist in der Generalversammlung am 07.03.2008 beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt¹ in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung vom 03.03.1989 außer Kraft.

1. Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender

Michael Leber

Lorenz Kohm

¹ Die Satzung ist am 01.04.2008 im Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen worden.